

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde mit den Ortschaften

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Remkersleben - Stadt Seehausen –
Stadt Wanzleben – Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 04/15

15. April 2015

kostenlos



Einladung zur Gründungsfeier
„Groß für Klein“ Kinderförderverein
Zuckerdorf Klein Wanzleben e.V.
Kita „Bia Binkel“ Grundschule ZD Klein Wanzleben
und Tag der offenen Tür der
Grundschule

Samstag 25. April 2015 • 11 – 14 Uhr
Ort: Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben
Eintritt frei • für das leibliche Wohl ist gesorgt



Sportmobil

Kinderflohmarkt

Freundschaftsbänder und
Buttons selbst gestalten



Schermucker Eis

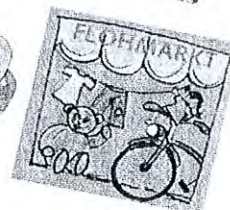
alle Spiele neu entdecken

Hühnerburg

Zuckerwatte

Popcorn

Kinderschminken



§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG-LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.

§ 13 In – Kraft - Treten, Außer – Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die

Straßenreinigungsgebührensatzungen

Hohendodeleben	vom 01.02.2007
Klein Rodensleben	vom 29.03.2007
Klein Wanzleben	vom 12.11.2007
Stadt Seehausen	vom 28.04.2005
Stadt Wanzleben	vom 21.03.2002,

zuletzt geändert am 25.11.2004
außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 27.02.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

In - Kraft - Treten der Satzung über die Einbeziehung der Flurstücke 49/19, 49/20 und 596/49 der Flur 1,

Gemarkung Remkersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung Moritz-Korn-Straße, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Remkersleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 26.02.2015 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung der Flurstücke 49/19, 49/20 und 596/49

der Flur 8, Gemarkung Remkersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung Moritz-Korn-Straße, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Remkersleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 2015.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

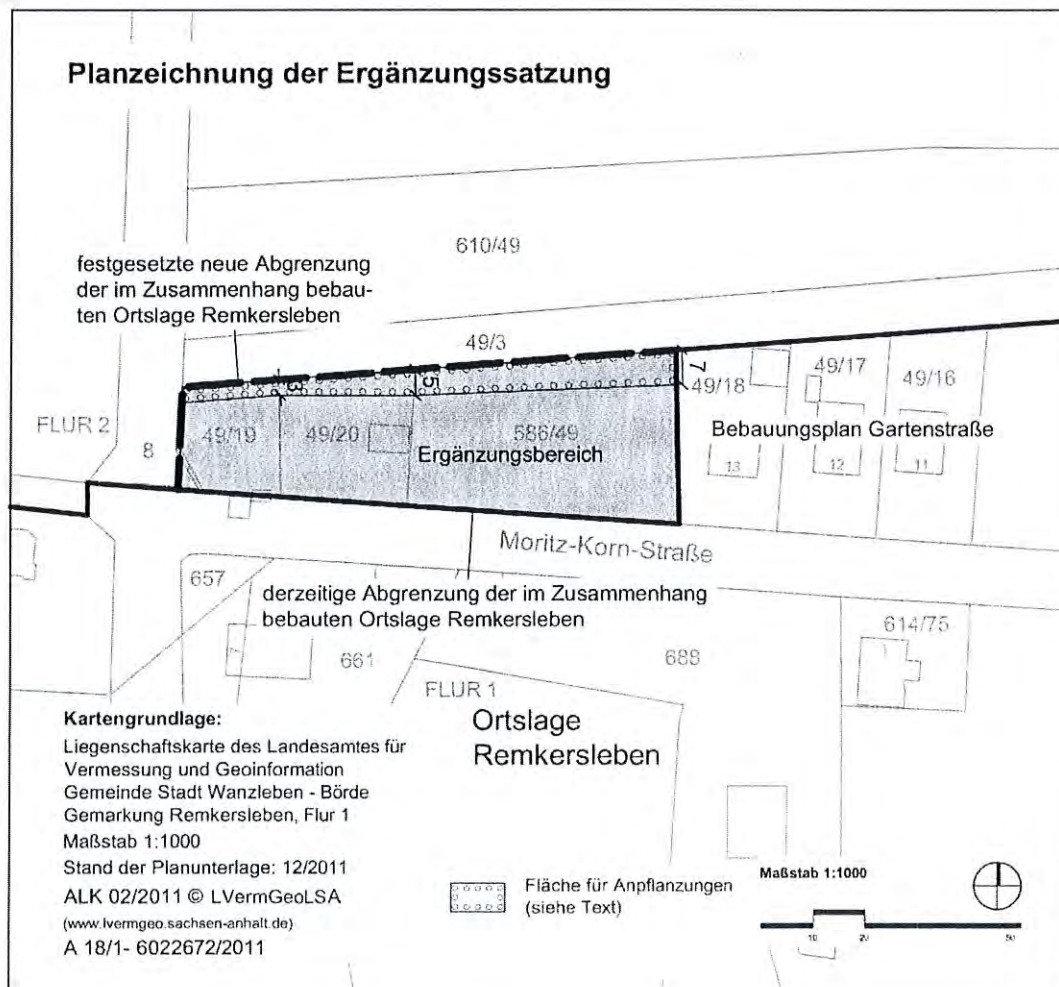
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 -

42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

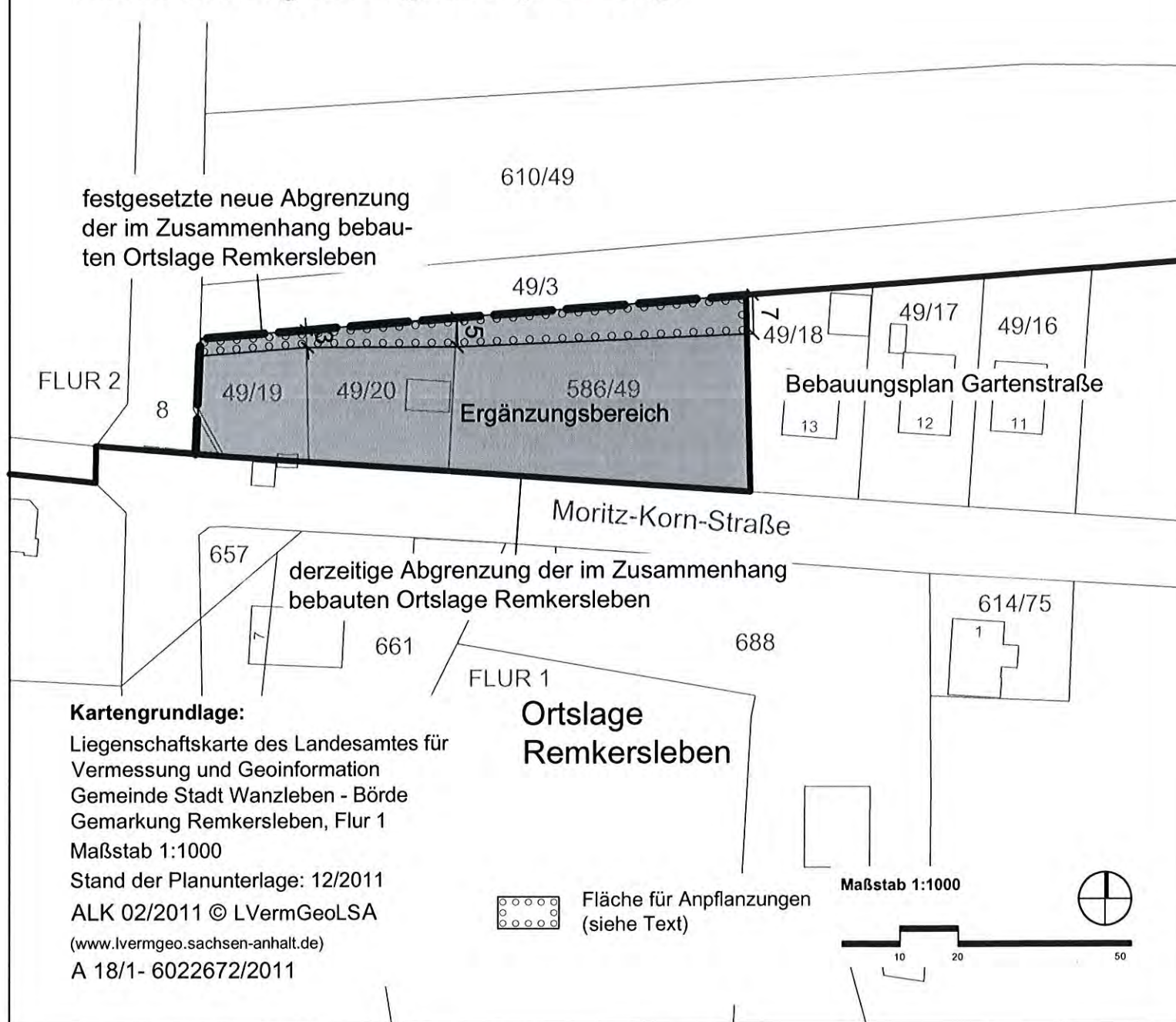
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, den 26. März 2015

Petra Hort
Bürgermeisterin



Planzeichnung der Ergänzungssatzung



festgesetzte neue Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Remkersleben

610/49

49/3

FLUR 2

8

49/19

49/20

586/49
Ergänzungsbereich

Bebauungsplan Gartenstraße

13

12

11

Moritz-Korn-Straße

derzeitige Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Remkersleben

657

661

688

614/75

FLUR 1

Ortslage Remkersleben

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde
Gemarkung Remkersleben, Flur 1
Maßstab 1:1000
Stand der Planunterlage: 12/2011
ALK 02/2011 © LVermeGeoLSA
(www.lvermegeo.sachsen-anhalt.de)
A 18/1- 6022672/2011

Fläche für Anpflanzungen (siehe Text)

Maßstab 1:1000



Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 49/19, 49/20, 586/49 der Flur 1, Gemarkung Remkersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Remkersleben, Ergänzungssatzung Moritz - Korn - Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 26.02.2015 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 49/19, 49/20, 586/49 der Flur 1, Gemarkung Remkersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Remkersleben, Ergänzungssatzung Moritz - Korn - Straße bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen gegenüber der offenen Landschaft eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Dabei sind auf den Flurstücken folgende Flächengrößen anteilig nachzuweisen:

- Flurstück 49/19: 55m² Heckenfläche;
- Flurstück 49/20: 100m² Heckenfläche;
- Flurstück 586/19: 300m² Heckenfläche

Diese Kompensation wird jeweils flurstücksbezogen den Eingriffen auf den jeweiligen Flurstücken zugeordnet. Von der vorstehenden Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf anderen Flächen nachgewiesen wird.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.10.2014

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 09.10.2014

vom 23.10.2014 bis 26.11.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 15.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 26.02.2015

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 15.04.2015 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 31.03.2015
gez. Hort
Bürgermeisterin (L.S.)

Stadt Wanzleben - Börde, den 31.03.2015
gez. Hort
Bürgermeisterin (L.S.)

Stadt Wanzleben - Börde, den 31.03.2015
gez. Hort
Bürgermeisterin (L.S.)

Stadt Wanzleben - Börde, den 31.03.2015
gez. Hort
Bürgermeisterin (L.S.)

Stadt Wanzleben - Börde, den 31.03.2015
gez. Hort
Bürgermeisterin (L.S.)

Stadt Wanzleben - Börde, den 17.04.2014
gez. Hort
Bürgermeisterin (L.S.)